

ALLGEMEINE BRIEFWAHL

Informationen zur Erprobung der allgemeinen Briefwahl bei
den Kirchenvorstandswahlen 2018

 **KIRCHEMITMIR.^{DE}**
KIRCHENVORSTANDSWAHL

EVANGELISCH-LUTHERISCHE
LANDESKIRCHE HANNOVERS



Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat nach der letzten Kirchenvorstandswahl 2012 eine wichtige Änderung in das Wahlgesetz eingefügt. Es wird jetzt erstmals möglich sein, in Kirchengemeinden eine allgemeine Briefwahl durchzuführen. Was das im Einzelnen bedeutet und welche Fragen sich in dem Zusammenhang ergeben, wird in diesem Infoblatt erläutert.

Was hat sich geändert gegenüber der Rechtslage bei der Kirchenvorstandswahl 2012?

Neu ist der § 47 Kirchenvorstandsbildungsgesetz (KVBG). Die Vorschrift ermöglicht, dass Kirchengemeinden erprobungshalber bei der Kirchenvorstandswahl 2018 eine Briefwahl für alle Wahlberechtigten durchführen (allgemeine Briefwahl).

Das Landeskirchenamt entscheidet über die Erprobung im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand nach Anhörung des Kirchenkreisvorstands. Wenn es in der Kirchengemeinde einen Gemeindebeirat gibt, beschließen der Kirchenvorstand und der Gemeindebeirat in gemeinsamer Sitzung über das Herstellen des Einvernehmens.

Die Kirchengemeinde hat mit Unterstützung des Landeskirchenamtes sicherzustellen, dass das Vorhaben plangerecht durchgeführt, ausreichend dokumentiert und ausgewertet wird.

Was bedeutet allgemeine Briefwahl?

Allgemeine Briefwahl bedeutet, dass alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder Briefwahlunterlagen erhalten, ohne dass die Gemeindemitglieder dafür einen Antrag stellen müssen.

Wer kann die Erprobung der allgemeinen Briefwahl beantragen und wer ist für die Zulassung zuständig?

Der Kirchenvorstand beschließt, ob er erprobungshalber allgemeine Briefwahl durchführen will. Wenn es in der Kirchengemeinde einen Gemeindebeirat gibt, so beschließen der Kirchenvorstand und der Gemeindebeirat in gemeinsamer Sitzung. Bei der Beschlussfassung sollte gleichzeitig überlegt werden, wie die damit verbundenen Kosten (z.B. Kosten für die Briefwahlunterlagen, Porto) finanziert werden können.

Der Kirchenkreisvorstand nimmt die Beschlüsse der Kirchengemeinden auf und leitet sie mit seiner Stellungnahme dem Landeskirchenamt zu. Das Landeskirchenamt entscheidet über die Zulassung.

Bis wann muss der Antrag auf Zulassung der Erprobung beim Landeskirchenamt eingehen?

Die Kirchengemeinde muss spätestens bis zum 31. Mai 2017 entscheiden, ob sie einen Antrag auf Zulassung der allgemeinen Briefwahl stellen will. Die Kirchengemeinde gibt in ihrem Beschluss eine E-Mail-Adresse an, über die ihr weitere Informationen zum Verfahren zugesandt werden können. Der Beschluss wird umgehend dem Kirchenkreisvorstand zugeleitet.

Der Kirchenkreisvorstand sendet seine Stellungnahme und die vorliegenden Beschlüsse der Kirchengemeinden spätestens bis zum 30. Juni 2017 an das Landeskirchenamt.

Bedeutet die Durchführung der allgemeinen Briefwahl, dass es kein Wahllokal geben muss?

Nein. Die Gelegenheit zur persönlichen Stimmabgabe am Wahntag in einem Wahllokal muss auch in den an der Erprobung teilnehmenden Kirchengemeinden gewährleistet bleiben (vgl. § 27 Absatz 1 Satz 3 KVBG).

Für wie lange gilt die Erprobung, wenn sich eine Kirchengemeinde dafür entscheidet?

Zunächst nur für die Kirchenvorstandswahl 2018.

Wer ist für die Versendung der Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten verantwortlich?

Die Kirchenvorstandswahl ist eine Wahl der Kirchengemeinde. In der Kirchengemeinde trägt der Kirchenvorstand die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Wahlverfahrens. Die Kirchengemeinde ist deshalb für die ordnungsgemäße Zusendung bzw. Verteilung der Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten verantwortlich und übernimmt die vollständigen Kosten für die Produktion der Briefwahlunterlagen sowie alle entstehenden Portokosten. Eine logistische und finanzielle Unterstützung sollte rechtzeitig mit dem Kirchen(kreis)amt und dem Kirchenkreis geklärt werden.

Wer unterstützt die Kirchengemeinde bei der praktischen Durchführung?

Der Kirchenkreisvorstand führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden und überwacht die kirchlichen Wahlen (vgl. § 39 Absatz 2 Nummer 4 KVBG).

Das Kirchen(kreis)amt unterstützt den Kirchenkreisvorstand und den Kirchenvorstand und leistet Bürohilfe nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und Kräfte. Die



einzelnen Details sollten daher noch vor einer Beschlussfassung mit den Beteiligten geklärt werden.

Wie werden die Briefwahlunterlagen zusammengestellt?

Die Kirchengemeinde oder das Kirchen(kreis)amt bestellt die erforderliche Anzahl der Briefwahlunterlagen. Sie bestehen aus

- dem Umschlag, in dem alle Wahlunterlagen sind,
- einer Anleitung zur Briefwahl,
- einem Briefwahlumschlag,
- einer Versicherung zur persönlichen Stimmabgabe,
- einem Stimmzettelumschlag,
- dem Stimmzettel.

Die Kirchengemeinde oder das Kirchen(kreis)amt druckt die Stimmzettel und legt sie zusammen mit den Wahlbenachrichtigungen und den anderen Wahlunterlagen in die Wahlumschläge. (Ggf. kann auch noch eine Vorstellung der Kandidaten beigelegt werden.)

Wie kommen die Briefwahlunterlagen zu den Wahlberechtigten?

Die Kirchengemeinde oder das Kirchen(kreis)amt übergibt die Briefwahlunterlagen der Post zur kostenpflichtigen Versendung oder die Kirchengemeinde organisiert die direkte Verteilung durch Austräger.



Wie kommen die Briefwahlunterlagen von den Briefwählern an die Kirchengemeinde zurück?

Die Briefwähler senden die Briefwahlumschläge per Post an die Kirchengemeinde oder sie werfen den Briefwahlumschlag persönlich in einen Briefkasten der Kirchengemeinde oder sie kommen am Wahltag direkt zum Wahllokal und geben dort ihren Briefwahlumschlag persönlich ab. Im Briefwahlumschlag befinden sich:

- die Versicherung zur persönlichen Stimmabgabe,
- der verschlossene Stimmzettelumschlag (darin liegt der Stimmzettel).

Wer trägt die Kosten, wenn sich eine Kirchengemeinde für die Erprobung entscheidet?

Die Kirchengemeinde trägt grundsätzlich alle Kosten für die Durchführung der Wahl. Für den Kirchenkreis besteht die Möglichkeit, sich an den Kosten der Wahl zu beteiligen. Eine Verpflichtung zur Übernahme von Kosten seitens des Kirchenkreises besteht nicht. Daher sollte die Finanzierung der Kosten im Vorfeld durch den Kirchenvorstand geklärt werden.

Mit welchen Kosten ist für die Lieferung der Briefwahlunterlagen zu rechnen?

Abhängig von noch einzuholenden Angeboten für eine zentrale Produktion der Briefwahlunterlagen muss ausgehend von den Kosten im Jahr 2012 wahrscheinlich mit einem Betrag zwischen 15 und 25 € pro 100 Wahlberechtigten gerechnet werden.

Welche weiteren Kosten werden in der Kirchengemeinde oder im Kirchen(kreis)amt für die allgemeine Briefwahl noch entstehen?

Die Kosten für den Druck der Stimmzettel entstehen der Kirchengemeinde oder dem Kirchen(kreis)amt, unabhängig davon, ob eine Erprobung stattfindet oder nicht.

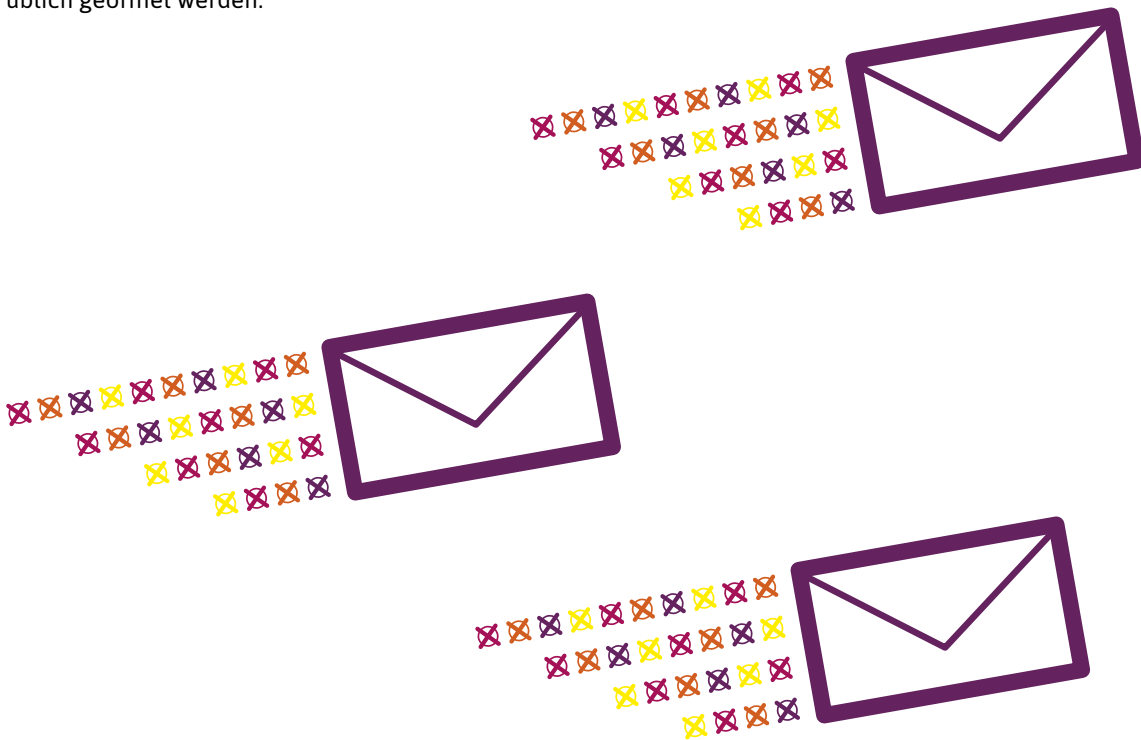
Die Kosten für den Versand der Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten trägt die Kirchengemeinde, soweit sich der Kirchenkreis nicht an diesen Kosten beteiligt. Eine Versendung per Infopost in der früheren Form ist nach dem Preisgefüge der Post nicht mehr möglich. Soweit die Briefwahlunterlagen nicht von zuverlässigen Kräften der Kirchengemeinden ausgetragen werden, betragen die Portokosten voraussichtlich 1,45 Euro pro Brief. Gegebenenfalls ist es bei örtlichen Kurierdiensten möglich, einen Sonderpreis zu verhandeln.



Der Briefwähler muss für die Rücksendung des Briefwahlumschlages an seine Kirchengemeinde eine Briefmarke aufkleben. Alternativ als Service könnte die Kirchengemeinde anbieten, dass sie das Porto für den Briefwähler übernimmt.

Was muss eine Kirchengemeinde bei der allgemeinen Briefwahl beachten?

Die allgemeine Briefwahl ist für eine Kirchengemeinde mit einem erhöhten bürokratischen Aufwand verbunden für das Verpacken und die Zusendung der Briefwahlunterlagen sowie die Entgegennahme und Aufbewahrung der Wahlbriefe. Auch die zusätzlichen Kosten für die Briefwahlunterlagen und sämtliche entstehenden Portokosten müssen von der Kirchengemeinde übernommen werden. Der Kirchenkreis und das Kirchen(kreis)amt können die Kirchengemeinde finanziell und organisatorisch unterstützen. Ein Wahllokal muss am Wahltag trotzdem wie üblich geöffnet werden.



Kontakt für rechtliche Fragen:

Hartmut Salewski, Referat 76 (Recht der Kirchengemeinden und Kirchenkreise)
E-Mail: Hartmut.Salewski@evlka.de

Kontakt für organisatorische Fragen

Albert Wieblitz, Landespastor für Ehrenamtliche
E-Mail: wieblitz@kirchliche-dienste.de

